

ZH_OBERGERICHT NP190029 vom 13. Mai 2020

ZH Obergericht, 2020-05-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_NP190029

FR: ZH_OBERGERICHT NP190029 du 13 mai 2020

IT: ZH_OBERGERICHT NP190029 del 13 maggio 2020

Erwägungen

E. 1

Die Parteien schlossen am 20. März 2018 eine schriftliche Reservationsvereinbarung (fortan Vereinbarung) ab, in welcher sich der Kläger und Berufungsbeklagte (fortan Kläger) verpflichtete, den Beklagten und Berufungsklägern (fortan Beklagte) die Liegenschaft D.____-strasse ..., E.____ (Kat.-Nr. 1, Grundbuchblatt 2, fortan Liegenschaft) bis zum Ende der Kalenderwoche 16 des Jahres 2018, d.h. bis am 20. April 2018, zu verkaufen. Im Gegenzug verpflichteten sich die Beklagten, die Liegenschaft innert derselben Frist zu erwerben. Der Kaufpreis für die Liegenschaft wurde in der Vereinbarung auf Fr. 895'000.– festgesetzt. Hiervon wurden bei Abschluss der Vereinbarung Fr. 20'000.– fällig. Der weitere Betrag von Fr. 875'000.– war bei der Unterzeichnung des Kaufvertrages anlässlich der öffentlichen Beurkundung zu bezahlen. Die Reservationsgebühr von Fr. 20'000.– wurde vertragsgemäss geleistet. Alsdann kam es innert der in der Vereinbarung vorgesehenen Frist allerdings nicht zum Abschluss eines öffentlich beurkundeten Kaufvertrages (vgl. zum Ganzen Urk. 8/1 S. 2 f.; Urk. 8/11 S. 4 f.; Urk. 8/3/1).

E. 2

Mit Datum vom 3. Mai 2019 liessen die Beklagten dem Kläger einen Zahlungsbefehl in der Betreuung Nr. 3 des Betreibungsamtes E'.____ über Fr. 20'000.– ("Anzahlung aus Reservationsvereinbarung vom 20.03.2018"), Fr. 1'240.– ("Schadenersatz") und Fr. 448.25 ("Schadenersatz für Auslagen: Öffentliche Beurkundung und Eigentumsänderung"), je zuzüglich 5% Zins seit 8. März 2019, zukommen (Urk. 8/3/5). Nachdem der Kläger keinen Rechtsvor-schlag erhoben hatte (Urk. 8/1 S. 4; Urk. 8/11 S. 8), wurde ihm am 18. Juni 2019 die Pfändung angekündigt (Urk. 8/3/8).

E. 3

Mit Eingabe vom 25. Juni 2019 erhob der Kläger bei der Vorinstanz eine negative Feststellungsklage im Sinne von Art. 85a SchKG, mit welcher er um Feststellung des Nichtbestands der in Betreuung gesetzten Forderungen und um Aufhebung der entsprechenden Betreuung ersuchte. Zudem stellte er das folgende Massnahmenbegehren (Urk. 8/1 S. 2):

- 4 - " Es sei die Betreuung Nr. 3 des Betreibungsamts E.____ vorläufig einzu- stellen."

Die Vorinstanz setzte den Beklagten mit Verfügung vom 2. Juli 2019 Frist zur Stellungnahme zum Gesuch des Klägers um Erlass vorsorglicher Massnahmen an (Urk. 8/5). Nachdem diese Frist auf entsprechendes Ersuchen der Beklagten bis zum 26. August 2019 erstreckt worden war (vgl. Urk. 8/7), verlangte der Kläger mit Eingabe vom 23. Juli 2019 die superprovisorische Einstellung der besagten Betreuung (Urk. 8/8). Dieses Begehren wurde mit Verfügung vom 25. Juli 2019 abgewiesen (Urk. 8/9). Mit Eingabe vom

26. August 2019 nahmen die Beklagten fristgerecht zum klägerischen Gesuch um Erlass vorsorglicher Massnahmen Stellung; sie beantragten die Abweisung des Gesuchs (Urk. 8/11). Am 27. September 2019 erliess die Vorinstanz die folgende Verfügung (Urk. 8/16 S. 11 = Urk. 2 S. 11):

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.